

13.05.2020



## **Hinweis: An alle Anwohner des Wohnparks Grüneberg**

### **Beschilderung zum Verkehrskonzept**

Wie bereits in der Vergangenheit bekannt gegeben wurde, wird das neue Verkehrskonzept für den Wohnpark nun final umgesetzt. Die entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung vom Landkreis Oberhavel liegt vor und der Auftrag zum Aufstellen aller Verkehrszeichen ist vergeben.

Die Aufstellung der Beschilderung erfolgt ab 13.05.2020 und der damit verbundene Vollzug der verkehrsrechtlichen Anordnung (Freigabe) wird **ab 20.05.2020** entsprechend erfolgen.

Sollten Sie diesbezüglich Fragen haben, steht Ihnen die zuständige Bearbeiterin der Ordnungsbehörde Löwenberger Land, Frau Iredi, unter 033094/69841 gern zur Verfügung.

### **Zukünftige Abfallentsorgung – Bereitstellungsflächen**

Aufgrund der geringen Straßenausbaubreite im Wohnpark kann eine gefahrlose Befahrung mit Sammelfahrzeugen nicht gewährleistet werden – demnach kann auch die Abfallentsorgung nicht mehr wie bisher bei allen Grundstücken unmittelbar an den Grundstücksgrenzen erfolgen.

In der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oberhavel, § 19 Abs. 3, ist geregelt, dass Abfallbehälter an einer mit Sammelfahrzeugen gefahrlos befahrbaren öffentlichen Verkehrsanlage zur Entsorgung bereitzustellen sind. Dies macht Ihrerseits als Abfallüberlassungspflichtigen eine individuelle Mitwirkung im Rahmen des bestehenden Holsystems erforderlich.

In diesen Zusammenhang hat die Entsorgung ab dem 20.05.2020 wie folgt stattzufinden:

#### **Bereitstellung am rechten Fahrbahnrand:**

- An der Wurth (von Am Mühlenberg in Richtung Stege)
- Steindamm (vom Fliederweg in Richtung Am Mühlenberg)
- Fliederweg (von An der Wurth in Richtung Grüner Ring)
- Grüner Ring nördlicher Teil (vom Fliederweg in Richtung Am Mühlenberg)
- Am Mühlenberg (von Grüner Ring in Richtung An der Wurth)

#### **Nutzung der Bereitstellungsflächen:**

Die Bereitstellungsflächen werden mithilfe von Beschilderungen kenntlich gemacht und dienen ausschließlich der Abfallentsorgung, der Bereitstellung von Abfallbehälter bzw. von Abfällen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass illegale Müllentsorgungen auch auf diesen Flächen eine Ordnungswidrigkeit darstellen und in jedem Fall ordnungsbehördlich verfolgt und geahndet werden.

- Am Hasenwinkel (rechte Seite an der Aufweitung, Nähe Haus-Nr. 11)
- Grünzug zwischen Am Hasenwinkel und Am Weizenfeld
- Fußgängerweg Stege, neben Am Weizenfeld 12
- Stege, gegenüber der Ausfahrt Birkensteg
- Stege, gegenüber der Ausfahrt Eichenweg

Die Straßen Igelsteig, Grüner Ring (südlich), Am Fuchsbau, Birkensteg und Eichenweg werden durch Sammelfahrzeuge nicht befahren. In den Straßen Am Hasenwinkel und Am Weizenfeld werden keine Abfälle/ Abfallbehälter außerhalb der Bereitstellungsflächen gesammelt bzw. geleert. Anlieger dieser Straßen können die für Sie am nächsten liegenden Bereitstellungsflächen selbst wählen.

Davon betroffen sind alle Fraktionen, der Restabfall und der Sperrmüll, aber auch die Leichtstoffverpackungen (gelb), Laub-/ Bioabfälle und Pappe/Papier. Bitte beachten Sie auch, dass die Abholung bzw. Entleerung in der Zeit von 6:00 bis 22:00 Uhr erfolgt.

Sollten Sie Fragen zur Abfallentsorgung haben, so steht Ihnen der zuständige Mitarbeiter der AWU, Herr Kosanke, unter 03304/376-261 gern zur Verfügung.

### **Hinweis zur Straßenverkehrsordnung**

Bei Kontrollen im Außendienst wurde festgestellt, dass der Fahrbahnrand vermehrt beparkt wird. Nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist zum Halten und Parken an den rechten Fahrbahnrand heranzufahren, wenn ein problemloses Vorbeifahren der anderen Verkehrsteilnehmer gewährleistet werden kann. Dieses kann jedoch nicht gewährleistet werden, wenn eine Engstelle verursacht wird.

Gem. § 12 Abs. 1 Nr. 1 StVO ist das Halten (und somit auch das Parken) an engen Straßen unzulässig. Das Haltverbot dient der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Eng ist eine Straßenstelle, wenn durch haltende Fahrzeuge die Durchfahrt eines Fahrzeugs größtmöglicher Breite (nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung [StVZO] 2,55m breit) zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von min. 0,50 m nicht mehr gewährleistet ist.

**Ist die Durchfahrtsbreite von mindestens 3,05 m durch das haltende Fahrzeug nicht gegeben, dann darf an dieser Stelle nicht geparkt, auch nicht kurzzeitig gehalten werden.**

Betrachten Sie dies als Hinweis - um Ihnen jedoch Unannehmlichkeiten und damit verbundene Ordnungswidrigkeitsverfahren zu ersparen, bitte ich Sie, sich an die oben genannten Vorschriften zu halten und auch Ihre Besuche über diese Vorschriften in Kenntnis zu setzen.

Ihr Ordnungsamt  
Gemeinde Löwenberger Land